

Aktenzeichen: 2 AZN 286/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 9. Februar 1984

- 2 AZN 286/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 22. April 1982

Dortmund

- 7 Ca 4095/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. Februar 1983

Hamm

- 5 Sa 917/82 -

Für die Amtliche Sammlung

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZM 286/83

5 Sa 917/82 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr und Dr. Bächle beschlossen:

Auf die Beschwerde des beklagten Landes wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. Februar 1983 - 5 Sa 917/82 - zugelassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist statthaft, in der gesetzlichen Form eingelegt und auch begründet, denn die Rechtssache betrifft eine Rechtsstreitigkeit über die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und hat grundsätzliche Bedeutung (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG).

I. Der Kläger war bei dem beklagten Land seit dem 1. Oktober 1974 aufgrund von insgesamt vier aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt.

Vom 1. Oktober 1974 - 30. September 1976 war er als Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten in der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund tätig.

Aufgrund der weiteren Verträge für die Zeit vom 1. Oktober 1976 bis 31. Dezember 1978, vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 und vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1981 war der Kläger als wissenschaftlicher Angestellter in dem der Universität Dortmund angegliederten Sonderforschungsbereich 26 "Münster" beschäftigt. Nach dem Inhalt dieser insoweit übereinstimmenden Verträge bestimmte sich das Beschäftigungsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, insbesondere nach den Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte (SR 2 y BAT).



-3-

Abgesehen von dem ersten Vertrag wurde der Kläger in allen folgenden Verträgen als wissenschaftlicher Angestellter für Forschungsaufgaben von begrenzter Dauer bezeichnet.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung maßgeblich darauf gestützt, es sei für die Berechnung des Fünf-Jahres-Zeitraumes der SR 2 y BAT unbeachtlich, "daß die Parteien nicht nur einen über mehr als fünf Jahre sich erstreckenden Vertrag abgeschlossen, sondern drei Verträge aneinandergereiht haben", und hat deshalb die Wirksamkeit der Befristung des letzten Vertrages zwischen den Parteien verneint.

Demgegenüber vertritt das beklagte Land die Ansicht, diese tarifliche Bestimmung sei nur dann anwendbar, wenn von Anfang an ein auf mehr als fünf Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen werde.

Insoweit betrifft der Rechtsstreit die fallübergreifende Interpretation einer tariflichen Norm, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Sie ist auch weiterhin klärungsbedürftig, weil der Senat in dem Urteil vom 26. Mai 1983 (2 AZR 439/81) tragend nur über die Anwendung der tariflichen Höchstfrist bei mehreren Befristungen aus demselben oder gleichartigen Gründen entschieden hat. Demgegenüber kommt es nach der Begründung des anzufechtenden Urteils darauf an, ob die Protokollnotiz 2 zur Nr. 1 SR 2 y BAT unabhängig vom Grund der einzelnen Befristungen stets bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als fünf Jahren gibt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Da die Revision bereits wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen ist, kann es dahinstehen, ob auch eine von der Beschwerde weiterhin geltend gemachte Divergenz des anzu-
fechtenden Urteils zu mehreren Entscheidungen des Bundesarbeits-
gerichts und eines anderen Landesarbeitsgerichts vorliegt.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Kosten des Re-
visionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Das beklagte Land kann gegen das vorgenannte Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Hamm Revision innerhalb einer Frist von einem
Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsge-
richt, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach
ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisi-
onsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zu-
gelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Mayr

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)